3625 01.02.1928 Mi

A:

Y: - Besprechung des Dramas:
"Der Frauenarzt" von Hans J. Rehfisch
- Paragraph 218 in der Diskussion



Abreißkalender.

Im Frankfurter Neuen Theater, dessen Truppe uns kürzlich den „Hexer" von Edgar Wallace brachte, fand am vorigen Samstag die Uraufführung eines Dramas statt, das hoffentlich noch viel und nachhaltig von sich reden machen wird. –

„Der Frauenarzt" von einem Rechtsanwalt, Hans J. Rehfisch, ist ein Tendenzstück. Es tendiert auf Abschaffung des § 218 des deutschen Strafgesetzes. Was heute Verbrechen gegen das keimende Leben heißt, ist nicht notwendig Verbrechen, kann unter Umständen ein gutes Werk, eine Wohltat am Individuum und an der Menschheit sein.

In der Besprechung des Stückes werden das Für und Wider in bezug auf § 218 kurz und bündig aufgezählt:

„Die Anhänger sagten früher: der Kaiser braucht Soldaten. Heute: ein Volk muß groß sein, damit es nicht überrannt und zur Ohnmacht verurteilt wird. Ein Volk, das Geburten verhindert, hebt sich auf, auch als ethisch wirtende Substanz im Ringen zu höchsten Zielen. Und: es ist verrucht, wenn die Familie, die Kraft ihrer Hochzucht bestes Erbgut weitergeben könnte, den Standard der Nation schwäche. Oder: jeder Neugeborene wird arbeiten und somit den allgemeinen Wohlstand vermehren. Und: jeder werdende Mensch hat eine unsterbliche Seele. Und: der werdende Mensch kann ein Goethe sein. Und: der Wille der Natur sei euch heilig.

„Hingegen die anderen: die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen so, daß nicht zehn Prozent der Ehepaare Kinder nach Gefallen zeugen dürfen. Der Milchpreis ist zu hoch, es fehlt an Wohnungen. Die Besitzenden sagen: Wir wünschen bequem zu leben und möchten in Auto- und Seereisen und Sportbetrieb durch Schwangerschaften nicht behindert sein. Wir pflegen und erziehen lieber ein Kind aufs beste als sechs mangelhaft. Andere meinen: Wenn der §-218 in Deutschland jährlich laut Aussagen der Wissenschaft 800 000 und noch mehrmal übertreten wird, dann existiert er einfach im Rechtsgefühl des Volkes nicht mehr. Oder: eine unfreiwillige Mutterschaft kann keiner Frau zugemutet werden. Und: das Recht am eigenen Körper. Und: solange die uneheliche Mutter als bemakelt gilt, darf von unserem zum Unverheiratetsein gezwungenen Frauenüberschuß von über zwei Millionen kein Kind verlangt werden. Und dann: die Schwierigkeiten der erwerbstätigen Frau. Und endlich kommen die Pessimisten, die feststellen, jedes Leben sei schon in der Wolle tragisch gefärbt, und erklären: wenn wir schon einmal da sind, so lebt sich's angenehmer im Einfamilienhaus als in der Zinskaserne. Im übrigen aber lohnt es sich nicht, die „Menschheit G. m. b. H." fortzusetzen, man soll sie allmählich liquidieren."

Dem Stück werden starke dramatische Eigenschaften nachgerühmt. Es wird eindrucksvoll Stimmung gegen den § 218 machen.

Bei uns müßte die Stimmung noch viel aufgebrachter sein, weil die Strafe noch nicht, wie in Deutschland, sehr gemildert ist.

Daß etwas getan werden muß, wird nach dem Drama von Rehfisch noch eindringlicher verlangt werden, als vorher. Es ist überaus leicht, Fälle zu konstruieren, in denen die heute als Verbrechen gebrandmarkte Operation gradezu eine Forderung der Moral, der Menschlichkeit, der sittlichen Hygiene, der elementarsten Gerechtigkeit wäre. Ebenso leicht ist es allerdings denkbar, daß alle Beteiligten in die ganze Stufenleiter der Schuld einzureihen wären, vom sträflichen Leichtsinn bis zum qualifizierten Verbrechen.

Also ist es mit der schlichten Vogelfreiheit nicht getan. Es gilt, die Formel zu finden, nach der Schuld von Unschuld oder gar Pflicht zu scheiden wäre.

Da es beim Vergehen gegen den fatalen Paragraphen sich um nichts mehr und nichts weniger als um die Zerstörung von Menschenleben handelt, wäre vielleicht ein Analogon unter den Bestimmungen zu finden, die Mord und Totschlag nach Schuldgraden rubrizieren. Wer in berechtigter Notwehr einen totschlägt und dies beweisen kann, ist nicht strafbar. Er muß es eben nur beweisen können.

Wäre es nicht möglich, in Sachen des § 218 dem Einwand der berechtigten Notwehr eine gesetzliche Stellung einzuräumen?

Mercredi 1.2.1928